

## Mediation zum Thema

„Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude“

### Protokoll

der 4. Sitzung vom 31.01.2011

im Großen Sitzungssaal im Technischen Gebäude  
der Stadtwerke Buxtehude GmbH, Ziegelkamp 8

Teilnehmer siehe Anlage

Beginn der Sitzung: 18:15 Uhr

Prof. Dr. Reincke eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Dem Vorschlag von Prof. Dr. Reincke für die Tagesordnung wird von den Sitzungsteilnehmern zugestimmt.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung, Protokoll 3. Sitzung
- Planungskonzept Stadtgebiet  
(Nachfragen? Alternativen)
- Ergebnis Prüfauftrag  
(LK Stade / Stadt Buxtehude)
- Ergebnis Mediationsverfahren
- Verschiedenes

- Protokoll 3. Sitzung

Von Herrn Bosse wird eine Ergänzung des letzten Absatzes auf Seite 2 vorgeschlagen. Prof. Dr. Reincke erläutert hierzu noch einmal die Zusammenhänge. Nach Rückfrage an die Sitzungsteilnehmer erfolgt keine Ergänzung des Protokolls.

Herr Fischer schlägt vor, dass auf Seite 5 im letzten Absatz ein Verweis auf die Maßnahmen aufgenommen wird. Auf Vorschlag von Prof. Dr. Reincke wird seitens der Sitzungsteilnehmer zustimmend zur Kenntnis genommen, dass ein Verweis auf die Präsentation von Herrn Nehlsen eingefügt wird - „(siehe Präsentation Herr Nehlsen in der Anlage zum Protokoll)“.

Auf Vorschlag von Herrn Badur erhält der Absatz 3 auf Seite 4 folgende neue Fassung:  
„Herr Badur äußert Zweifel daran, dass die Möglichkeit baulicher oder sonstiger Nutzung für unbebaute Grundstücke, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als bebaubar

ausgewiesen sind, aufgehoben bzw. eingeschränkt werden kann. Gleiches gilt für Vorhaben, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Diese Frage einschließlich einer möglichen Entschädigungspflicht sollte sowohl für die Bereiche geprüft werden, die demnächst in einem vorläufig bzw. endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen wie auch für die Flächen, die nach Fertigstellung einer Deichanlage innerhalb der landseitigen (bis zu) 50-m-Zone liegen. Beide Fälle sollten im Hinblick auf einen sog. enteignungsgleichen Eingriff und eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht geprüft werden. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung ist augenblicklich nicht bekannt. Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bzw. vor einer Zustimmung zum Planfeststellungsverfahren wäre eine Prüfung erforderlich.“

Auf Wunsch von Frau Völkers und auf Vorschlag von Dr. Gönnert werden das Luftbild (vergrößert) und die Präsentation von Herrn Nehlsen (vergrößert und farblich verändert) dem Protokoll als Anlagen erneut beigefügt.

Von Herrn Bosse wurde eine Information (Auszüge aus Zeitungsartikeln des Buxtehuder Tageblattes (BT) der letzten Jahre) verteilt. Die Information ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Übrigen wird das Protokoll der 3. Sitzung vom 20.01.2011 genehmigt.

- Planungskonzept Stadtgebiet  
(Nachfragen? Alternativen)

Herr Bode stellt anhand einiger Folien (am Beispiel von vier Fallkonstellationen für das Granini-Gelände, das Stadtwerke-Gelände, den Schützenplatz und den Bereich am Marschtorzwinger) die möglichen Auswirkungen unterschiedlicher Hochwasserschutzmaßnahmen und die gegebenenfalls erforderlichen Schutzzonen vor. Die Folien sind dem Protokoll als Anlagen beigefügt.

Nach Ansicht von Herrn Raebel wirkt das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) mit der Schutzzonenvorschrift so, dass bei Grundstücken, bei denen bisher ein eigentumsrechtlich geschützter Bebauungsanspruch besteht, dieser Rechtsanspruch verloren geht. Betroffene Grundstücke können nicht mehr als Bauland veräußert werden. Dies ist ein massiver Verlust an Verkehrswert und es würde ein Entschädigungsanspruch nach § 35 NDG bestehen. Es wäre wünschenswert, wenn die zuständige Behörde bei Ihrer Dispenserteilung Rechtssicherheit schaffen und spätestens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Prüfung dieser Frage abgeschlossen werden könnte. Damit ließen sich die Entschädigungsansprüche rechtzeitig aus der Welt schaffen und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine vernünftige Entscheidung treffen. Es ist dringend notwendig, dass die Klärung dieser Fragen beschleunigt wird.

Herr Bode weist darauf hin, dass es sich bisher um hypothetische Fallkonstellationen handelt, da noch keine gewidmete Deichlinie vorhanden ist, bei der Befreiungen von der Schutzzone zu treffen wären. Es handelt sich um Überlegungen, die deutlich machen sollen, wie mit der Angelegenheit umgegangen werden kann.

Prof. Dr. Reincke betont, dass der rechtliche Aspekt im jetzigen Verfahren nicht vertieft werden kann und sicherlich eine Kernfrage im Planfeststellungsverfahren sein wird.

Nach Meinung von Herrn Badur ist es unstrittig, dass durch ein faktisches Nutzungsverbot im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch eine Deichfestlegung dann innerhalb der bis zu 50-m-Grenze ein entschädigungspflichtiger Vorgang entsteht. Man wird wohl nicht von einer Enteignung sprechen können, aber der Übergang/der Grenzbereich ist dabei fließend zwischen Enteignung und entschädigungspflichtigem Vorgang. Durch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, die dort eintritt, wird sie ausgleichspflichtig. Es führt kein Weg daran vorbei (obwohl es beim letzten Mal noch etwas fraglich war) auch hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit, aber auch der Frage, ist das schon ausreichend gesetzlich geregelt oder gibt es ausreichend höchstrichterliche Urteilssprüche dazu. Das kann für das jetzige Verfahren als abgeschlossen angesehen werden, weil es kaum zu schaffen wäre, auf einzelfallbezogene Änderungen bzw. Regelungen einzugehen. Die Linie, von der aus diese Begrenzung und dann auch Einschränkungen bestehen, steht noch nicht fest, dieses geschieht erst durch das Planfeststellungsverfahren. Bei der zuständigen Behörde ist eine Antragstellung noch gar nicht möglich und somit auch eine Beurteilung nicht möglich, in welchem Maße ein ausgleichspflichtiger Eingriff erfolgt. Im Weiteren wäre dann außer dem Grundstückseigentümer, der Stadt Buxtehude und dem Landkreis Stade auch noch der Deichverband als entschädigungspflichtige Stelle beteiligt. Das Deichgesetz legt diese Zuständigkeit eindeutig fest. Herr Badur glaubt nicht, dass man über die Feststellung, das es so ist wie es geschildert wurde, in diesem Verfahren und auch nicht in der nächsten Zeit weiterkommt.

Herr Fischer geht davon aus, dass den betroffenen Eigentümern sehr deutlich gemacht werden muss, was auf sie zukommen kann, inwieweit ihre Eigentumsrechte eingeschränkt werden könnten und welche möglicherweise Entschädigungsansprüche gegeben sein würden, wenn die Maßnahmen kommen.

Auf die entsprechende Frage von Herrn Dr. Gönnert zu den Regelungen über Schutzdeiche im NDG antwortet Herr Pudimat dahingehend, dass die Schutzdeiche im NDG seit 2004 geregelt sind. Bereits vorher waren entsprechende Deiche vorhanden (z. B. gewidmet als zweite Deichlinie, Seedeiche oder Hochwasserschutzdeiche) - nur die Definition der Schutzdeiche wurde neu im NDG geregelt. Insoweit war es Anliegen des Gesetzgebers, dass diese Deiche, die zwar von Sturmfluten nicht tangiert werden - aber tideabhängig sind, dadurch dass das Wasser bei Sturmflut nicht abfließen kann, eine einheitliche Definition erhalten. Im Dienstbezirk des NLWKN gibt es bereits einige Schutzdeiche, Hauptdeiche/Seedeiche und Hochwasserschutzdeich, die durch geschlossene Ortschaften verlaufen. In Buxtehude gibt es noch keinen Deich - dieser ist neu zu bauen. Insofern gibt es eine andere Situation, als wenn bereits Deiche bestehen und diese dann als Schutzdeiche gewidmet werden. Eine vergleichbare Konstellation ist Herrn Pudimat auf Anhieb nicht bekannt. Ob der Gesetzgeber sich um diesen speziellen Fall Gedanken gemacht hat entzieht sich seiner Beurteilung. Anliegen des Gesetzgebers war für Deiche hinter Sperrwerken einen einheitlichen Status zu schaffen.

- Ergebnis Prüfauftrag  
(LK Stade / Stadt Buxtehude)

Herr Bode erläutert hierzu, dass es nach Auswertung des Kommentars, bezogen auf die konkrete Anwendung des § 16 NDG keine offenen Fragen gibt als die fachlichen Fragen, die im Einzelfall zu lösen sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der § 16 NDG so

zu nehmen ist, wie er im Gesetz steht. Er kann nicht einfach verworfen werden - die Verwaltung ist gehalten ihn anzuwenden.

Herr Badur führt aus, dass die Fragen ‚wie ist das zu regeln‘, welche Möglichkeiten der Einzelfallgestaltung gehen vorweg und Verpflichtungen zu Entschädigungen (bezogen auf die Zone, die vom Deichfuß 50 m ausgeht) soweit es möglich war, bereits besprochen wurden. Der andere Punkt, wo es um mögliche Entschädigungsansprüche geht, betrifft einige Flächen im Stadtgebiet, in denen rechtskräftige Bebauungspläne bestehen, die eine bestimmte Nutzung zulassen. Eine Nutzung, die dann eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht würde zur Sicherstellung der Flächen als Retentionsräume. Wobei es eine interessante Frage wäre, ob es eine Unterscheidung gibt zwischen vorläufiger Sicherstellung dieser Retentionsräume, die jetzt ansteht und der endgültigen Sicherung, die bis 2013 erforderlich wäre. Hier verhält sich das nach den bisherigen Feststellungen auch anders, als in dem zuerst genannten Fall. Unter Vorbehalt erläutert Herr Badur hierzu, dass es scheinbar ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2004 gibt (es konnte aber noch nicht geprüft werden, ob es voll inhaltlich passt) in dem das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, dass eine so geschilderte Einschränkung (wie dargestellt entweder aufgrund einer vorläufigen oder endgültigen Sicherung im Verordnungswege) gegenüber dem bisherigen Status rechtskräftiger Bebauungsplanung (somit ein faktischer Bauanspruch) eine Enteignung oder enteignungsgleicher Eingriff darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass nach § 29 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb des BauGB, aus anderen als städtebaulichen Gesichtspunkten, Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben gestellt werden können. Die entsprechende Verordnung, die jetzt die Bebaubarkeit zurücknimmt, gilt als andere gesetzliche Vorschrift im Sinne dieses § 29 BauGB. Dieses stellt einen hinnehmbaren Eingriff dar bzw. eine hinnehmbare Beschränkung des Nutzungsrechtes. Das Gericht hat verneint, dass sich aus der Anwendung dieses Paragraphen ein Entschädigungsanspruch ergibt. In diesem Falle wäre das tatsächlich eine zulässige Beschränkung eines bereits bestehenden Rechtsanspruchs ohne das sich daraus Forderungen ergeben können. Ob das aber so richtig ist und ob das vollständig passt, das bedarf einer weiteren Prüfung - dazu war jetzt die Zeit zu kurz. Das Urteil bezieht sich nicht auf den Fall dieser 50-m-Zone, sondern auf den Fall, dass die Stadt einen rechtskräftigen Bebauungsplan aufgestellt hat - dort darf gebaut werden und dann folgt die Sicherstellung als Retentionsraum und das heißt dann - geht nicht mehr. Diese entsprechende Vorschrift soll eine Vorschrift im Sinne des § 29 BauGB sein (d. h. eine andere städtebauliche Regelung) und führt zur Konsequenz, dass keine Enteignung bzw. enteignungsgleicher Eingriff besteht. Es bedarf noch einer intensiven Nachprüfung, ob dieses tatsächlich so Bestand haben kann. Nach Einschätzung von Herrn Badur wäre eine solche Entscheidung sehr schwer nachvollziehbar und es wäre nicht gesetzes- und rechtslogisch, dass ein „nur ungleich geringerer Eingriff, dann durch diese 50-m-Zone“ entschädigungslos wäre. Es macht zurzeit wenig Sinn weiter zu spekulieren.

Prof. Dr. Reincke stellt fest, dass dieser Punkt nicht abschließend geklärt werden kann und es mit Sicherheit im Planfeststellungsverfahren noch spannend wird, wenn dieser Punkt dort aufgerufen wird. Aus den Ausführungen von Herrn Bode und Herrn Badur hat er entnommen, dass ein konkreter Prüfauftrag nicht beabsichtigt ist.

Nach Rückfrage bei den Sitzungsteilnehmern wird dieser TOP damit beendet.

### - Ergebnis Mediationsverfahren

Prof. Dr. Reincke verteilt eine Aufstellung, in der er in acht Punkten ‚Empfehlungen aus dem Mediationsverfahren‘ aufgelistet hat. Er schlägt vor die Punkte durchzugehen und zu klären, ob diese gemeinsam als Resolution verabschiedet werden können. Die Aufstellung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Nach eingehender und teilweise kontroverser Diskussion, in der von den Sitzungsteilnehmern zu den einzelnen Punkten jeweils ausgeführt wird, aus welchem Grund der vorgeschlagene Wortlaut einzelner Punkte nicht mitgetragen werden kann bzw. diesem Wortlaut widersprochen wird, stellt Prof. Dr. Reincke fest, dass es zu keiner Einigung gekommen ist. Er schlägt deshalb eine kurze Pause vor, in der seitens der Sitzungsteilnehmer Vorschläge erarbeitet werden können, wie die Empfehlungen einvernehmlich gefasst werden könnten.

Pause von 19:40 Uhr bis 19:49 Uhr

Nach dem Vortrag einiger Vorschläge, deren Diskussion und der allseitigen Feststellung, dass über die gerade vorgetragenen Vorschläge keine Einigkeit erzielt werden kann, fasst Herr Hansen den Sachstand zusammen. Der Deichverband hat mitgeteilt, dass er für den Bereich der Stadt Buxtehude von der Marschtorschleuse bis zum Graniniwehr Küstenschutzmaßnahmen durchführen will, mit einer Deichhöhe von 4,0 m NN. Der Deichverband hat ferner mitgeteilt, dass es möglich sei bei dieser Gelegenheit die im Bereich zwischen Parkstraße und Granini anfallenden höheren Anforderungen des Hochwasserschutzes zwischen 4,5 m NN und 4,8 m NN quasi nebenbei mit zu erledigen. Das ist die Ausgangslage - die Frage, die sich dann stellt ist die, ob die 50 und 80 cm mehr realisiert werden müssen oder kann darauf durch Maßnahmen im Oberlauf verzichtet werden. Als ökonomisches Argument ist dabei zu sehen, dass das Land großzügigerweise sagt, dass das was obendrauf gebaut wird, mitfinanziert werden kann. Sobald Maßnahmen im Oberlauf angedacht werden, wäre aber ein Träger zu suchen und es würden 30 % Eigenleistung anfallen. Das Hauptargument ist jedoch, dass bei wirklich wirksamen Maßnahmen im Oberlauf Probleme mit der Samtgemeinde Hollenstedt und mit der unteren Naturschutzbehörde absehbar sind. Zusammengefasst wird es mühsam und es kann dauern. Es wäre daher abzuwägen, ob es Sinn macht wegen Änderungen von 4,8 m NN auf 4,5 m NN oder 4,5 m NN auf 4,25 m NN diesen Aufwand zu betreiben.

Die Ausführungen werden mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Es folgt eine ausgiebige Diskussion, in der überwiegend bereits bekannte Argumente, Anmerkungen, Bedenken und Ausführungen aus den früheren Sitzungen erneut vorgetragen werden.

Prof. Dr. Reincke bittet die Sitzungsteilnehmer auf Grundlage der acht Punkte bis zum Wochenende mitzuteilen, wie deren Position sich darstellt. Im Anschluss daran könnte ein Treffen eine ‚kleine Redaktionskonferenz‘ stattfinden, um dann nach Außen zu dokumentieren ‚da besteht Konsens und hier bestehen unterschiedliche Auffassungen, die letztendlich im Rahmen der Mediation nicht geklärt werden konnten, die dann aber in einem rechtlichen Verfahren weiter vertieft und behandelt werden müssen‘. Diesem

Vorschlag wird einstimmig zugestimmt - als Termin wird der 09.02.2011, 18:00 Uhr vereinbart.

Herr Badur bedankt sich, auch im Namen der übrigen Sitzungsteilnehmer, bei Prof. Dr. Reincke dafür, dass er sich spontan, uneigennützig und ehrenamtlich für dieses Verfahren zur Verfügung gestellt hat.

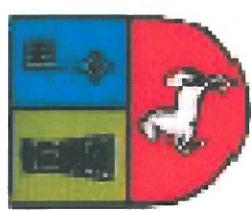
Ende der Sitzung: 20:22 Uhr

Kroll

Anlage zur 4. Sitzung der Mediation 31.01.2011 zum Thema „Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude“

Teilnehmer:

Herr Prof. Dr. Reincke	HS 21 (Mediation)
Bürgermeister Badur	Stadt Buxtehude
Herr Digel	Stadt Buxtehude
Herr Kusserow (bis 20.02 Uhr)	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Riesterer	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Hansen	SPD/FWG-Gruppe im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Subei	SPD/FWG-Gruppe im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Fischer	FDP-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Frau Völkers	Fraktion B 90/Die Grünen im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Lemke	Fraktion B 90/Die Grünen im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Pudimat	NLWKN
Herr Schürmann	NLWKN
Herr Bode	LK Stade
Herr Söhle	LK Stade
Herr Hampe	Deichverband II. Meile Alten Landes
Herr Tönjes	Deichverband II. Meile Alten Landes
Herr Rudorffer	Ing.-Büro Galla u. Partner
Herr Stechmann	UHV Altes Land
Frau Miehe	UHV Altes Land
Herr Riel	Gemeinde Jork
Herr Klindworth	ULV Este
Herr Nehlsen	TU Hamburg-Harburg
Herr Bosse	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Frau Niesitke	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Herr Saure	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Herr Dr. Gönnert	BI „Este“
Herr Krusche	BI „Este“
Herr Dr. Marnitz	BI „Este“
Herr Raebel	Grundstückseigentümer
Herr Müller-Wegert	Stadtentwässerung Buxtehude
Herr Dittmer	Stadtentwässerung Buxtehude
Herr Kroll	Stadtentwässerung Buxtehude (Protokoll)



# LANDKREIS STADE

*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

## §16 Niedersächsisches Deichgesetz

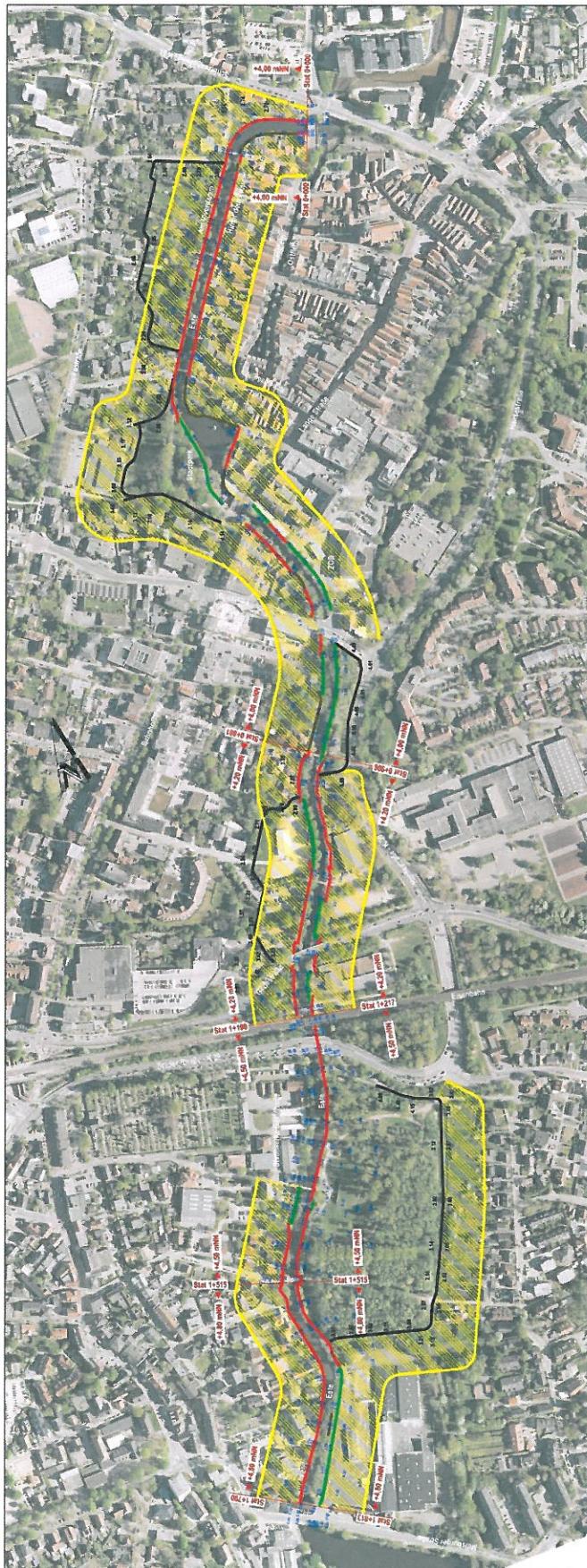
### Anlagen landseitig vom Deich

Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung **bis zu 50 m** von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. *Für Anlagen, die dem Verkehr dienen, gilt § 15 sinngemäß.*

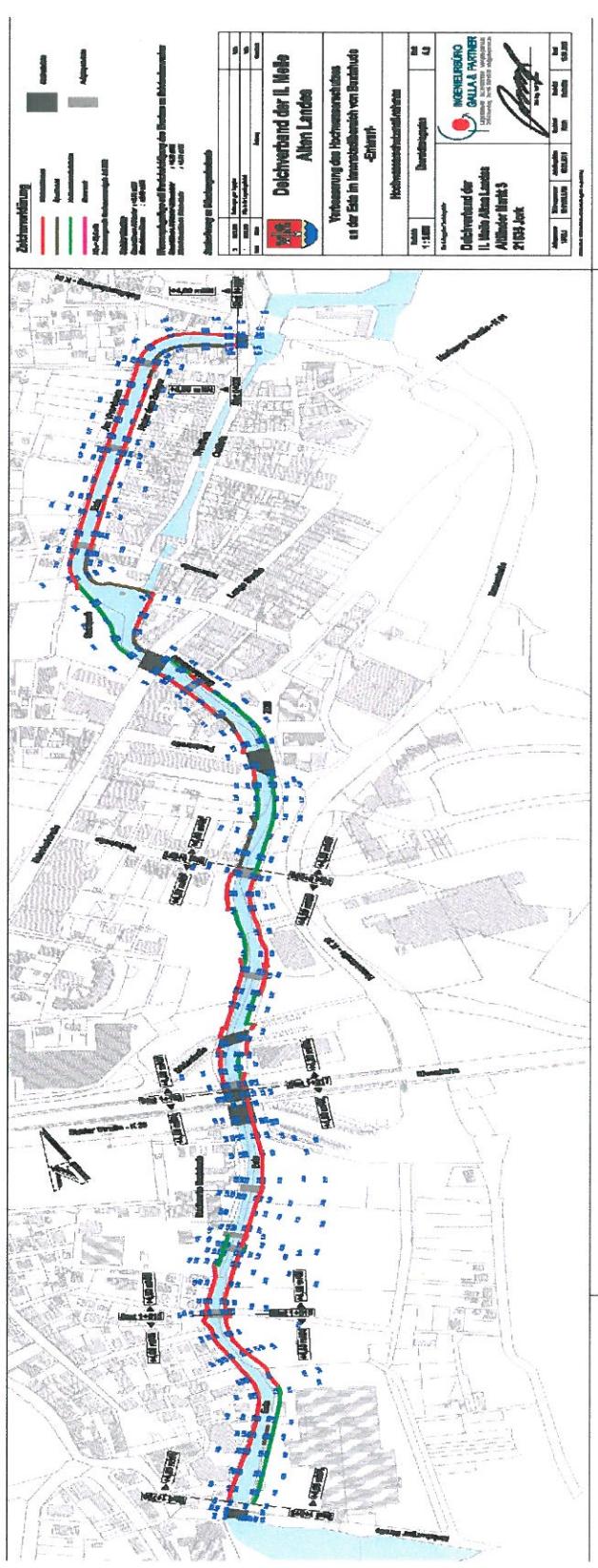
Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im **Einzelfall** zu einer **offenbar nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Ausnahme mit den **Belangen der Deichsicherheit vereinbar** ist. Der Träger der Deicherhaltung ist anzuhören. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich.



# Abstände im Stadtgebiet von Buxtehude?



# Übersichtsplan

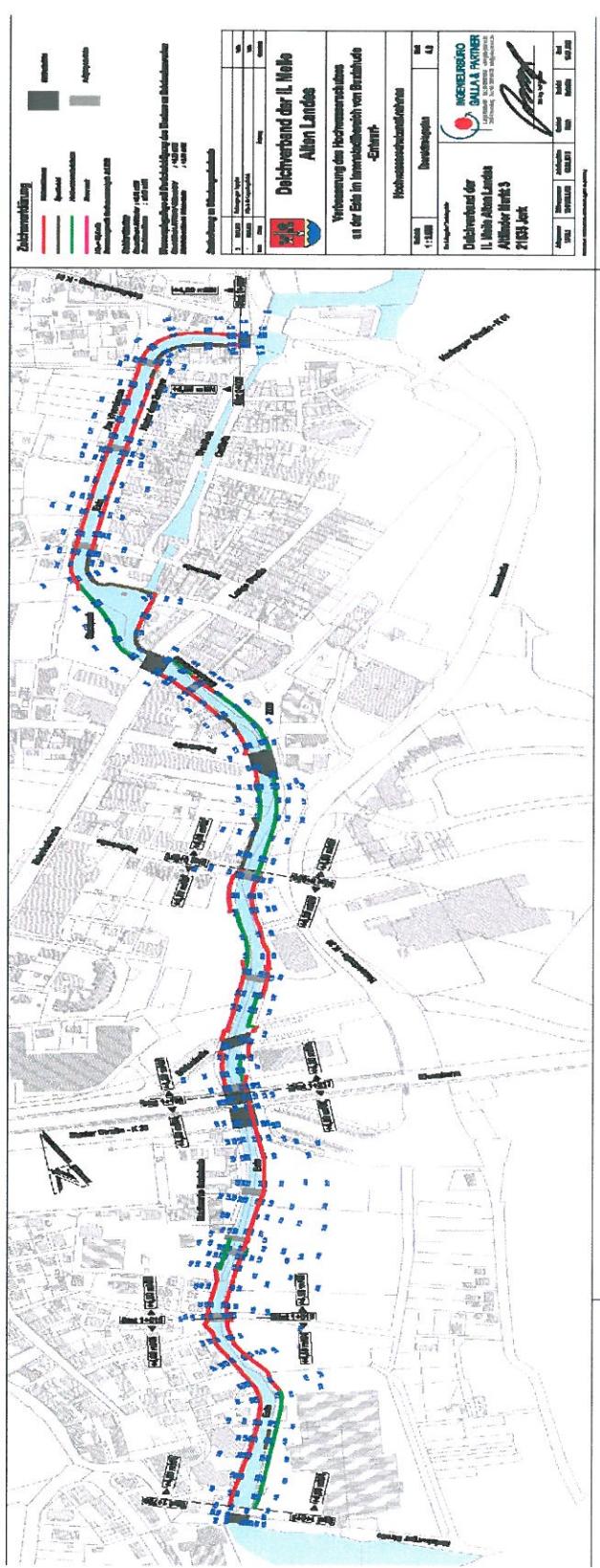


## Fall 1: Aufhöhung des Geländes

Granini-Gelände:

- Künftige Geländehöhe 5,50 m NN
- Nach Erhöhung kein Überschwemmungsgebiet
- Kein Hochwasserschutz erforderlich
- Kein Schutzstreifen erforderlich

# Übersichtsplan



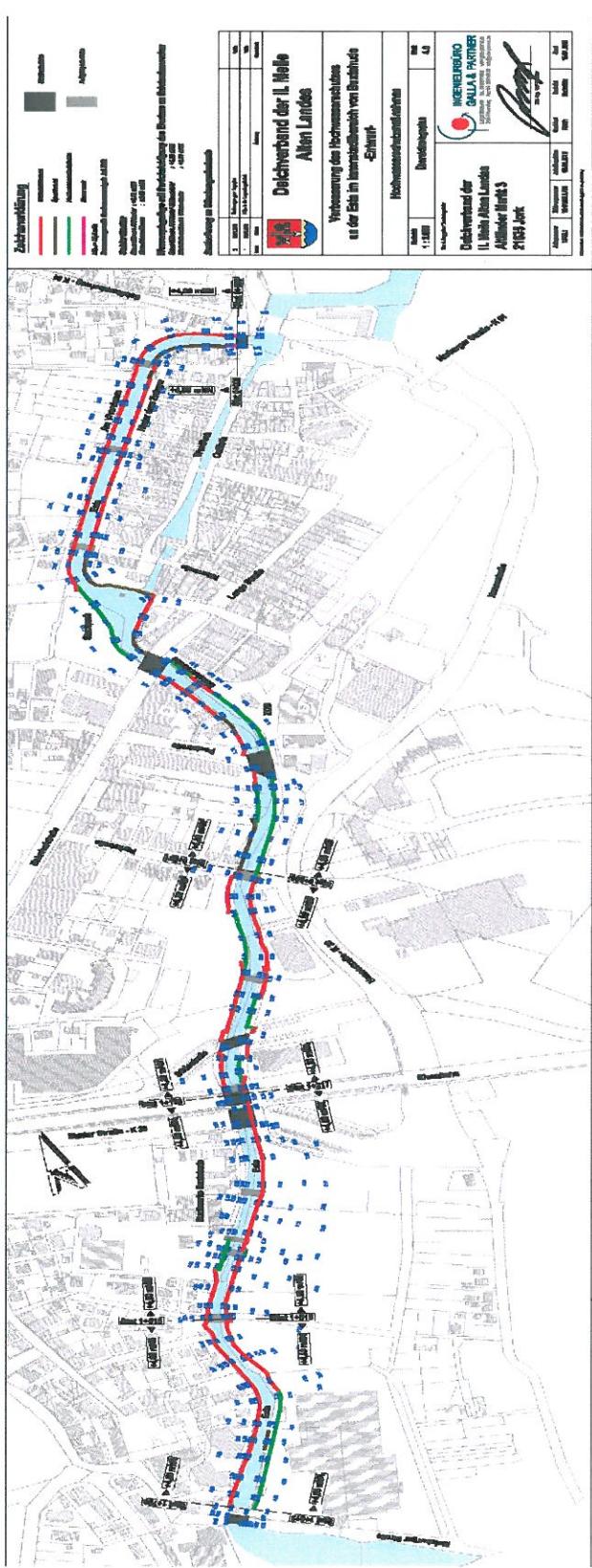


## Fall 2 Erddamm mit Dichtung

Ausgrenzung des Brunnenfeldes und Erhöhung des Wanderweges:

- Künftige Höhe des Wanderweges 4,50m bis 4,80 m NN
- Verteidigungsweg auf der Dammkrone, daher Hinterland zur Deichverteidigung nicht erforderlich
- Kein Schutzstreifen erforderlich

# Übersichtsplan

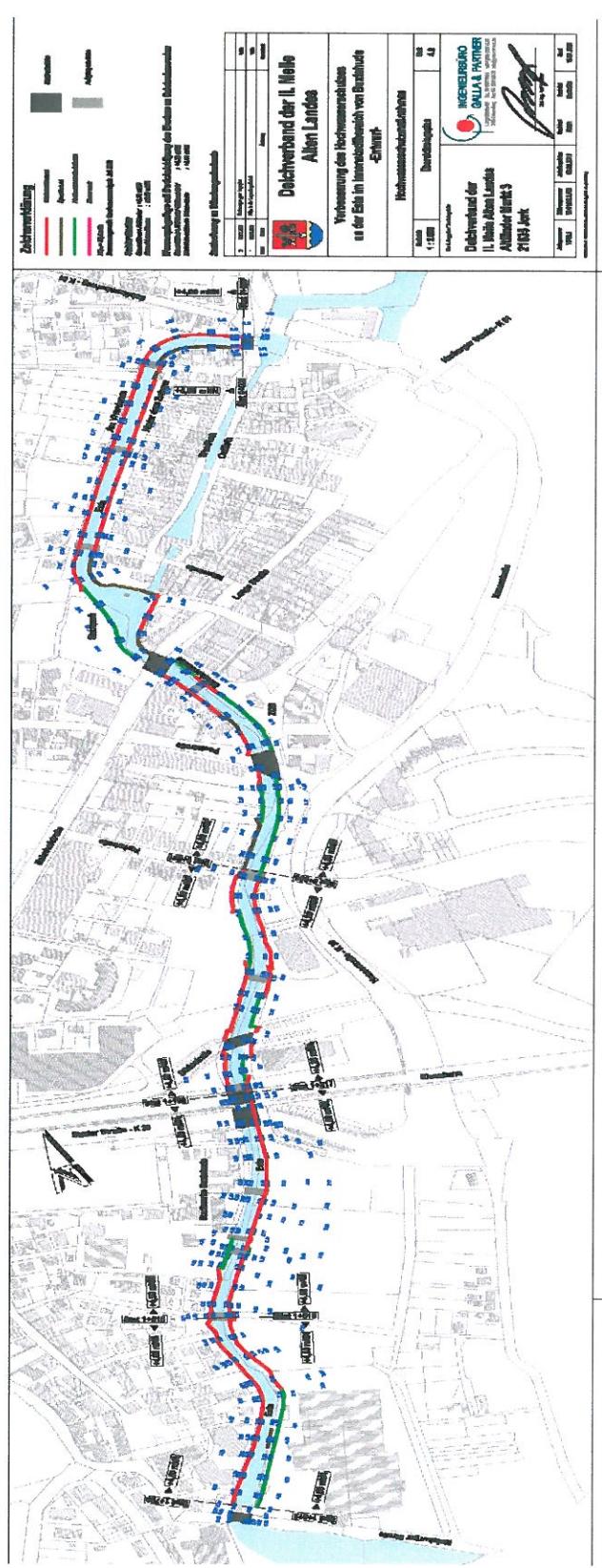


## Fall 3: Aufhöhung des Geländes

Schützenplatz:

- Künftige Gelände höhe 4,20 m NN
- Fahrweg 3,00 m Breite
- Abstand Weg/Bebauung 2,50 m
- Zusätzlicher Schutzstreifen nicht erforderlich

## Übersichtsplan



## Fall 4 Spundwand

Hinter dem Zwinger:

- Spundwandhöhe 4,00 m NN
- Abstand zur vorhandenen Bebauung 5,00 m
- Zurücknahme der vorhandenen Bebauung nicht erforderlich
- „**Die Breite des Geländestreifens ... ist dem Zweck und den örtlichen Verhältnissen anzupassen**“ Lüders-Leis, S.82  
10  
© Landkreis Stade

# Mediationsverfahren

Buxtehude, 31.01.2011

## Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude

### Empfehlungen aus dem Mediationsverfahren

#### Vorbemerkung:

Zu dem o.a. Thema fanden einschließlich der heutigen Veranstaltung vier Gesprächsrunden statt. Die Ergebnisse wurden in ausführlichen Niederschriften mit Anlagen dokumentiert.

Aus dem Mediationsverfahren ergeben sich einvernehmlich und mit Zustimmung aller Anwesenden folgende Empfehlungen:

1. Das HQ 100 mit 55,4 m<sup>3</sup>/s wird als Bemessungshochwasser für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme angesetzt.
2. Die gewählten Bemessungsgrundlagen auf der Grundlage der Gutachten zur Berechnung von Hochwasserereignissen in der Este zwischen Buxtehude und der Mündung sowie des HQ 100 für die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzeinrichtungen werden als richtig anerkannt.
3. Auf der Basis der Empfehlungen zu 1. und 2. sind die konkreten Planungen zur Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen fortzuführen.
4. Der Deichverband wird gebeten, die vorgestellte alternative Trassenführung in die Entwurfsplanung zu übernehmen.
5. Der Maßnahmeträger wird beauftragt, eine zusätzliche Berechnung mit einem Abfluss von 40 m<sup>3</sup>/s vorzunehmen, da nach Einschätzung des NLWKN und der TUHH rund 15 m<sup>3</sup>/s oberhalb der B 73 gespeichert werden könnten.
6. Nach Herstellung der Schutzanlagen und deren Widmung werden auf Grundlage des § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes Einzelfallentscheidungen bezüglich der städtebaulichen Nutzung innerhalb des Schutzstreifens getroffen. Einschränkungen können nur dort erforderlich werden, wo für die notwendige Unterhaltung und Deichverteidigung entlang der Schutzanlagen absehbar Flächenbedarf besteht. Grundsätzlich soll dabei die bestehende, gewachsene Baulinie gewährleistet bleiben.
7. Auf der Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRMRL)2007 und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist unabhängig von der anstehenden Planung umgehend ein Hochwassermanagementplan für das Einzugsgebiet der Este durch das Land Niedersachsen aufzustellen.
8. Für das unmittelbar anstehende Planfeststellungsverfahren kann aus zeitlichen Gründen noch kein Retentionspotential oberhalb von Buxtehude entlastend angesetzt werden, da belastbare wasserwirtschaftliche Grundlagen nicht vorliegen und naturschutzfachliche Fragen noch einer vertieften Klärung bedürfen. Hiermit ist voraussichtlich erst im Sommer 2011 zu rechnen.

Auszüge aus Zeitungsartikeln des Buxtehuder Tageblatts (BT) der letzten Jahre

## Die Brunckhorstschen Wiesen sind vom Hochwasser bedroht - BT 10. 07. 2000

... In Buxtehude ist vor allem das Siedlungsgebiet Brunckhorstsche Wiesen bedroht.

Wenn die Este über die Ufer tritt, dann dort etwa gegenüber dem Schützenplatz.

Das Ufer liegt höher als das Siedlungsgebiet. Für ein erhebliches Gebiet würde es bedeuten: mindestens das halbe Erdgeschoss wäre betroffen...

## Hochwasserschutz versäumt - BT 10. 08. 2002

Schon früher gab es Warnungen - Badur: „Müssen jetzt handeln“

...Der Schock sitzt noch tief: „Wir haben viel Glück gehabt und müssen jetzt die Konsequenzen aus der durchaus möglichen Katastrophe für Buxtehude ziehen“, meint Bürgermeister Jürgen Badur mit Blick auf die Hochwasserschäden in Horneburg....

... Prekär werde die Lage, wenn wegen eines Hochwassers in der Elbe oder heftigen Regenfällen das Wasser aus der Este nicht ablaufen kann. Früher dienten die Brunckhorstschen Wiesen als Puffer, doch die sind mittlerweile bebaut. Käme ein Jahrhundertregen, könnten die Gebäude unter Wasser stehen...“

## Hochwasser-Gefahr in Buxtehude - BT 23. 02. 2005

Gutachten: Die Schutzdeiche müssen rund 80 Zentimeter erhöht werden

... Haarscharf ist Buxtehude im Juli 2002 einer Flutkatastrophe entgangen...

## Buxtehude: Leben mit der Ungewissheit - BT 31. 03. 2006

Hochwasserschutz wird vor 2009 nicht angepackt

... Große Teile von Buxtehude sind bei Hochwasser gefährdet - auch, weil die Verwallung zwischen Schützenplatz und Viverdamm zu niedrig ist, so Eckhard Dittmer von der Stadtentwässerung Buxtehude...

## Subei kämpft alleine - BT 28. 08. 2009

Kein Hochwasserschutz

...Der Hochwasserschutz in Buxtehude - seit Jahren ein Dauerthema im Werkausschuss der Stadt. Wieder steckt Sand im Getriebe. Die Planung verzögert sich weiter. Der Deichverband wartet auf Fördermittel des Landes, um die Planung 2009/2010 fortführen zu können. Im nicht öffentlichen Teil des Betriebsausschusses war von mehreren 100 000 Euro die Rede...“

## Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude

### Empfehlungen aus dem Mediationsverfahren

Vorbemerkung:

Zu dem o.a. Thema fanden einschließlich der heutigen Veranstaltung vier Gesprächsrunden statt. Die Ergebnisse wurden in ausführlichen Niederschriften mit Anlagen dokumentiert.

Aus dem Mediationsverfahren ergeben sich einvernehmlich und mit Zustimmung aller Anwesenden folgende Empfehlungen:

1. Das HQ 100 mit 55,4 m<sup>3</sup>/s wird als Bemessungshochwasser für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme angesetzt.
2. Die gewählten Bemessungsgrundlagen auf der Grundlage der Gutachten zur Berechnung von Hochwasserereignissen in der Este zwischen Buxtehude und der Mündung sowie des HQ 100 für die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzeinrichtungen werden als richtig anerkannt.
3. Auf der Basis der Empfehlungen zu 1. und 2. sind die konkreten Planungen zur Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen fortzuführen.
4. Der Deichverband wird gebeten, die vorgestellte alternative Trassenführung in die Entwurfsplanung zu übernehmen.
5. Der Maßnahmeträger wird beauftragt, eine zusätzliche Berechnung mit einem Abfluss von 40 m<sup>3</sup>/s vorzunehmen, da nach Einschätzung des NLWKN und der TUHH rund 15 m<sup>3</sup>/s oberhalb der B 73 gespeichert werden könnten.
6. Nach Herstellung der Schutzanlagen und deren Widmung werden auf Grundlage des § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes Einzelfallentscheidungen bezüglich der städtebaulichen Nutzung innerhalb des Schutzstreifens getroffen. Einschränkungen können nur dort erforderlich werden, wo für die notwendige Unterhaltung und Deichverteidigung entlang der Schutzanlagen absehbar Flächenbedarf besteht. Grundsätzlich soll dabei die bestehende, gewachsene Baulinie gewährleistet bleiben.
7. Auf der Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRMRL)2007 und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist unabhängig von der anstehenden Planung umgehend ein Hochwassermanagementplan für das Einzugsgebiet der Este durch das Land Niedersachsen aufzustellen.
8. Für das unmittelbar anstehende Planfeststellungsverfahren kann aus zeitlichen Gründen noch kein Retentionspotential oberhalb von Buxtehude entlastend angesetzt werden, da belastbare wasserwirtschaftliche Grundlagen nicht vorliegen und naturschutzfachliche Fragen noch einer vertieften Klärung bedürfen. Hiermit ist voraussichtlich erst im Sommer 2011 zu rechnen.